

Bekanntmachung der Neufassung der Ordnung der Zweiten Theologischen Prüfung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vom 1. September 1995 (ABl. S. 137), zuletzt geändert am 17. März 2010.

Aufgrund des Artikels 3 Abs. 2 der Ordnung zur Änderung der Ordnung der Zweiten Theologischen Prüfung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) am 17. März 2010 wird der Wortlaut der vorgenannten Ordnung in der vom 1. Mai 2010 an geltenden Fassung bekannt gegeben.

Speyer, den 17. März 2010  
Evangelische Kirche der Pfalz  
(Protestantische Landeskirche)  
- Kirchenregierung -

Schad  
Kirchenpräsident

## **Ordnung der Zweiten Theologischen Prüfung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)**

in der Fassung vom 17. März 2010

### **Erster Abschnitt Allgemeines**

#### § 1

##### *Grundbestimmung*

In der Zweiten Theologischen Prüfung sollen die Kandidierenden den Nachweis führen, dass sie nach Studium und Vorbereitungsdienst in dem Maße über praktisch-theologische Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, wie diese Voraussetzung für den Dienst als Pfarrer/Pfarrerin und andere berufliche Aufgaben eines Theologen/einer Theologin sind.

#### § 2

##### *Prüfungskommission*

(1) Der Landeskirchenrat beruft die Mitglieder der Prüfungskommission und ihre stellvertretenden Mitglieder. Den Vorsitz in der Prüfungskommission führt ein theologisches Mitglied des Landeskirchenrats. Der Landeskirchenrat kann für die Prüfung der Leistungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 besondere Prüfer/Prüferinnen berufen.

(2) Die während des Vorbereitungsdienstes angefertigten schriftlichen Arbeiten und die Klausurarbeiten werden von Mitgliedern der Prüfungskommission beurteilt und bewertet. Die Prüfungskommission führt die mündliche Prüfung durch. Die Durchführung eines Predigtgottesdienstes (§ 11) und einer Unterrichtsstunde im Fach Evangelische Religion (§ 11a) werden

von Mitgliedern der Prüfungskommission oder besonderen Prüferinnen/Prüfern nach § 2 Abs. 1 Satz 3 beurteilt und bewertet.

(3) Zur Durchführung der mündlichen Prüfung kann die Prüfungskommission Prüfungsausschüsse bilden, denen mindestens drei Mitglieder der Prüfungskommission angehören müssen. Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission bestimmt, welche Mitglieder der Prüfungskommission den Vorsitz in den Prüfungsausschüssen führen, denen es nicht angehört.

### § 3

#### *Prüfungstermine*

Alle Prüfungstermine werden vom Landeskirchenrat festgesetzt. Er setzt sich vor seiner Entscheidung mit der Prüfungskommission und dem Predigerseminar in Verbindung.

### § 4

#### *Prüfungsbestandteile*

(1) Die Prüfung besteht aus:

1. zwei schriftlichen Arbeiten, die im Verlauf des Vorbereitungsdienstes anzufertigen sind (§§ 9 und 10);
2. der Durchführung eines Predigtgottesdienstes und einer Unterrichtsstunde im Fach Evangelische Religion im Verlauf des Vorbereitungsdienstes (§§ 11 und 11a) und
3. der Abschlussprüfung am Ende des Vorbereitungsdienstes (§§ 12 und 13).

(2) Die Abschlussprüfung umfasst:

1. zwei Klausurarbeiten und
2. die mündliche Prüfung.

(3) Die während des Vorbereitungsdienstes anzufertigenden schriftlichen Arbeiten und die Klausurarbeiten werden anonym abgegeben. Der Landeskirchenrat teilt jedem/jeder Kandidierenden eine Kennzahl zu.

## **Zweiter Abschnitt Zulassung zur Prüfung**

### § 5

#### *Zulassungsvoraussetzungen*

(1) Den Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung können Kandidierende für den Pfarrdienst sowie Gäste gemäß § 13 des Ausbildungsgesetzes stellen, die sich im letzten Ausbildungsabschnitt des Vorbereitungsdienstes der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) befinden. Die Antragsberechtigten werden vom Landeskirchenrat rechtzeitig auf die Frist hingewiesen, innerhalb derer der Antrag auf Zulassung gestellt werden kann.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. ein handgeschriebener Lebenslauf, insbesondere über die Zeit nach der Ersten Theologischen Prüfung;
2. die Berichte über das Schul-, das Gemeinde- und das Spezialpraktikum. Die Prüfungskommission legt den Umfang und die nähere Ausgestaltung für die Berichte fest.

## § 6

*Zulassung zur Abschlussprüfung*

(1) Der Landeskirchenrat spricht die Zulassung aus, wenn er festgestellt hat, dass der Vorbereitungsdienst ordnungsgemäß abgeleistet wurde und die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen vorliegen.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann der Landeskirchenrat auch andere als die in § 5 Abs. 1 genannten Kandidierenden zulassen, sofern sie eine gleichwertige Vorbildung nachweisen.

## § 7

*Rücktritt*

(1) Tritt eine Kandidierende/ein Kandidierender ohne Genehmigung des Landeskirchenrats von der Prüfung zurück, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Als Rücktritt gilt auch, wenn eine Prüfungsleistung nicht oder nicht fristgerecht erbracht oder ein Prüfungstermin versäumt wurde. Als Rücktritt gilt nicht, wenn bei einer Prüfungsleistung nach § 8 Abs. 1 vor Fristablauf auf Antrag durch den Landeskirchenrat eine angemessene Fristverlängerung gewährt wird. Kann eine Fristverlängerung nicht gewährt werden, ist eine neue Prüfungsaufgabe zu stellen.

(2) Wird der Rücktritt von der Bearbeitung einer Klausurarbeit genehmigt, so sind sämtliche Klausurarbeiten neu anzufertigen. Wird der Rücktritt von der mündlichen Prüfung genehmigt, ist der/die Kandidierende zu einem neuen Termin zu laden. Bis zum Rücktritt erbrachte mündliche Prüfungsleistungen werden nicht anerkannt.

(3) Die Genehmigung des Rücktritts darf nur erfolgen, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist dem Landeskirchenrat in geeigneter Weise unverzüglich nachzuweisen. Bei Erkrankung ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen; der Landeskirchenrat kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.

### **Dritter Abschnitt Durchführung der Prüfung**

## § 8

*Schriftliche Arbeiten während des Vorbereitungsdienstes*

(1) Im Verlauf des Vorbereitungsdienstes sind

1. eine Unterrichtseinheit im Fach Evangelische Religion auszuarbeiten und
2. eine Predigt mit exegetischen und homiletischen Vorüberlegungen anzufertigen.

(2) Für die Ausarbeitung der Unterrichtseinheit und der Predigt werden die Kandidierenden jeweils neun Tage von sonstigen Dienstaufgaben freigestellt.

(3) Beiden Arbeiten ist eine schriftliche Versicherung beizufügen, dass die Arbeit selbständig angefertigt und die benutzte Literatur vollständig angegeben wurde. Beide Arbeiten sind in zweifacher Ausfertigung abzugeben.

(4) Die Noten für die während des Vorbereitungsdienstes angefertigten schriftlichen Arbeiten werden den Kandidierenden so bald wie möglich bekannt gegeben.

## § 9

*Unterrichtseinheit*

(1) Auf Vorschlag der oder des Kandidierenden legt der Landeskirchenrat ein Thema für eine Unterrichtseinheit im Fach Evangelische Religion gemäß den gültigen Lehr- bzw. Rahmenplänen fest und teilt dies der oder dem Kandidierenden schriftlich mit. Innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Mitteilung ist beim Landeskirchenrat eine schriftliche Ausarbeitung der Unterrichtseinheit einzureichen.

(2) Die Unterrichtseinheit muss 8 bis 10 Unterrichtsstunden umfassen. Sie muss eine Gesamtkonzeption der Unterrichtseinheit und eine grobe Phasierung aller Unterrichtsstunden umfassen. Eine Beschreibung der Unterrichtssituation, der Klasse, eine Sachanalyse, der Bezug zu den gültigen Lehr- und Rahmenplänen und methodisch-didaktische Vorüberlegungen sind voranzustellen. Außerdem ist eine einzelne Unterrichtsstunde aus der Unterrichtseinheit in ihrem Gesamt Ablauf ausführlich auszuarbeiten.

(3) Die Prüfungskommission legt den Umfang und die nähere Ausgestaltung für die Berichte fest.

## § 10

*Predigt*

(1) Für die Predigt stellt der Landeskirchenrat einen neutestamentlichen und einen alttestamentlichen Text zur Wahl. Die Textstellung soll im Anschluss an das Gemeindepraktikum erfolgen.

(2) Die Predigt soll, wenn sie vorgetragen würde, eine Länge von ungefähr 15 Minuten haben. Die Vorüberlegungen sollen kurz gefasst sein. Sie brauchen sich nicht an das Schema Exegese-Meditation zu halten, sondern können auch nach anderen Gesichtspunkten gegliedert werden. Die Prüfungskommission legt den Umfang und die nähere Ausgestaltung für die Berichte fest.

(3) Die Predigt ist neun Tage nach Textstellung abzuliefern.

## § 11

*Predigtgottesdienst*

(1) Die Mitglieder der Prüfungskommission oder vom Landeskirchenrat zu berufende besondere Prüferinnen und Prüfer nehmen die Durchführung eines Predigtgottesdienstes ab.

(2) Die Durchführung eines Predigtgottesdienstes soll während des Gemeindepraktikums erfolgen und sich in den Ablauf der Gottesdienste der betreffenden Gemeinde einfügen. Die dabei zu haltende Predigt darf nicht identisch sein mit einer Predigt, die gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 anzufertigen ist. Im Anschluss an den Predigtgottesdienst findet ein Lehrgespräch über Inhalt und Ablauf des Gottesdienstes statt.

## § 11a

*Durchführung einer Unterrichtsstunde im Fach Evangelische Religion*

Die Durchführung einer Unterrichtsstunde im Fach Evangelische Religion soll während des Schulpraktikums erfolgen und sich nach Möglichkeit in den Ablauf des Religionsunterrichts der zu besuchenden Klasse einfügen. Ein Unterrichtsentwurf über den geplanten Unterrichtsablauf geht spätestens eine Woche vor der Unterrichtsstunde dem Landeskirchenrat zu, den dieser den Mitgliedern der Prüfungskommission oder den besonderen Prüferinnen/Prüfern nach § 2 Abs. 1 Satz 3 weiterleitet. Die Unterrichtsstunde darf nicht identisch sein mit einem Entwurf der gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 anzufertigen ist.

## § 12

*Klausurarbeiten*

(1) Es werden zwei Klausurarbeiten geschrieben:

1. mit Schwerpunkt aus der systematischen Theologie (Ethik, Dogmatik),
2. aus der exegetischen Theologie.

Die Aufgabenstellungen werden praktisch-theologischen Handlungsfeldern entnommen.

(2) Für jede Klausurarbeit stehen zwei Themen zur Wahl.

(3) Die Bearbeitungszeit für jede Klausurarbeit beträgt vier Stunden. Die Klausurarbeiten werden an zwei aufeinander folgenden Werktagen geschrieben.

(4) Andere als die von der Prüfungskommission zur Verfügung gestellten Hilfsmittel sind nicht erlaubt.

## § 13

*Mündliche Prüfung*

(1) Die mündliche Prüfung erfolgt in den Fächern:

1. Homiletik,
2. Liturgik,
3. Religionspädagogik,
4. Pastoraltheologie (Seelsorge),
5. kirchliches Handeln in Gemeinde, Diakonie, Mission, Ökumene,
6. Kirchenrecht und kirchliche Verwaltung.

In allen Fächern kann theologisches Grund- und Allgemeinwissen geprüft werden. Die Prüfungszeit dauert jeweils 20 Minuten.

(2) In jedem Fach werden den Kandidierenden zwei Fragenbereiche zur Wahl gestellt. Für die Beurteilung hat das Problembewusstsein Vorrang vor geschichtlichem Wissen; geschichtliche Grundkenntnisse und Literaturkenntnisse sind jedoch unerlässlich. Praktikumserfahrungen sind theologisch kritisch zu behandeln.

(3) Als weiterer Bestandteil der mündlichen Prüfung findet ein theologisches Kolloquium von 30 Minuten Dauer statt, in dem die Fähigkeit zur theologischen Argumentation nachgewiesen wird. Es können dabei auch aktuelle Problembereiche angesprochen werden.

(4) Kandidierende für den Pfarrdienst, die sich noch in den Ausbildungsabschnitten gemäß § 4 der Ordnung für den Vorbereitungsdienst befinden, sowie andere Personen, die ein be-

rechtigtes Interesse geltend machen, können auf Antrag von der Prüfungskommission die Erlaubnis erhalten, bei der mündlichen Prüfung zuzuhören. Die Prüfungskommission kann die Zuhörenden ausschließen, wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung es erfordert oder wenn eine/einer der Kandidierenden es verlangt. Von der Notenfestsetzung sind sie stets ausgeschlossen.

(5) Vertreter/Vertreterinnen des Landeskirchenrats können bei der mündlichen Prüfung zugegen sein.

## § 14

### *Bewertung der Prüfungsleistungen*

(1) Die während des Vorbereitungsdienstes angefertigten schriftlichen Arbeiten und die Klausurarbeiten werden jeweils von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission beurteilt und bewertet. Dem/Der Zweitkorrigierenden dürfen Beurteilung und Bewertung der/des Erstkorrigierenden bekannt sein. Weichen die Bewertungen der beiden Korrigierenden um nicht mehr als eine ganze Note voneinander ab, gilt der Durchschnitt beider Bewertungen als Einzelnote. Bei Abweichungen um mehr als eine ganze Note legt die Prüfungskommission nach gemeinsamer Beratung mit einfacher Stimmenmehrheit die Note fest. Im Fall der Stimmengleichheit gibt das vorsitzende Mitglied den Stichentscheid.

(1a) Die Durchführung einer Unterrichtsstunde im Fach Evangelische Religion und der Predigtgottesdienst im Verlauf des Vorbereitungsdienstes werden von Mitgliedern der Prüfungskommission oder von besonderen Prüferinnen/Prüfern nach § 2 Abs. 1 Satz 3 beurteilt und bewertet. Der Landeskirchenrat bestimmt aus diesem Personenkreis zwei Personen, die die Prüfungsleistung abnehmen. Weichen ihre Bewertungen voneinander ab, gilt der Durchschnitt beider Bewertungen als Einzelnote. Über Inhalt und Ablauf des Predigtgottesdienstes und der Unterrichtsstunde sowie des sich jeweils anschließenden Lehrgesprächs wird eine Niederschrift angefertigt, die zugleich als Nachweis über die Durchführung dient. Die Niederschrift ist zu den Prüfungsakten zu nehmen.

(2) Stellt die Prüfungskommission vor Beginn der mündlichen Prüfung fest, dass die Prüfung bereits aufgrund der vorangegangenen Prüfungsleistungen gemäß § 16 nicht bestanden ist, nimmt der/die Kandidierende an der mündlichen Prüfung nicht mehr teil.

(3) Bei der mündlichen Prüfung setzt die Prüfungskommission, im Fall des § 2 Abs. 3 der jeweilige Prüfungsausschuss, für jedes Fach und für das theologische Kolloquium mit Stimmenmehrheit die Note fest. Im Fall der Stimmengleichheit gibt das vorsitzende Mitglied den Stichentscheid.

(4) Bei der Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen wird eine sechsstufige Notenstaffel angewandt. Es können halbe Zwischennoten erteilt werden.

(5) Die Prüfungskommission ermittelt den Durchschnitt sämtlicher Einzelnoten der Prüfung (Gesamtdurchschnitt) auf zwei Dezimalstellen. Dazu werden alle Einzelnoten zusammengerechnet und durch die Anzahl aller Einzelnoten geteilt. Eine dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(6) Die Gesamtdurchschnittsnote lautet:

sehr gut	bei einem Gesamtdurchschnitt von 1,0 bis 1,49
gut	bei einem Gesamtdurchschnitt von 1,5 bis 2,49

befriedigend	bei einem Gesamtdurchschnitt von 2,5 bis 3,49
ausreichend	bei einem Gesamtdurchschnitt von 3,5 bis 4,25
mangelhaft	bei einem Gesamtdurchschnitt von 4,26 bis 5,49
ungenügend	bei einem Gesamtdurchschnitt von 5,5 bis 6,0.

## § 15

### *Festsetzung des Prüfungsergebnisses*

(1) Anhand des Gesamtdurchschnitts setzt die Prüfungskommission eine Gesamtnote nach Maßgabe folgender Notenstaffel fest:

sehr gut bestanden	bei einem Gesamtdurchschnitt von 1,0 bis 1,49
gut bestanden	bei einem Gesamtdurchschnitt von 1,5 bis 2,49
befriedigend bestanden	bei einem Gesamtdurchschnitt von 2,5 bis 3,49
bestanden	bei einem Gesamtdurchschnitt von 3,5 bis 4,25.

(2) Im Prüfungszeugnis sind der Gesamtdurchschnitt und die Gesamtnote anzugeben.

(3) Jede/Jeder Kandidierende erhält eine Aufstellung ihrer/seiner Einzelnoten.

## § 16

### *Nichtbestehen der Prüfung*

Nicht bestanden hat, wer

1. als Gesamtdurchschnittsnote „ausreichend“ nicht erreicht hat oder
2. dreimal die Einzelnote „mangelhaft“ hat oder
3. als Einzelnoten einmal „mangelhaft“ und einmal „ungenügend“ oder zweimal „ungenügend“ hat.

## § 17

### *Niederschrift*

Über Verlauf und Ergebnis der Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt und von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet.

## § 18

### *Wiederholung der Prüfung*

(1) Wer die Zweite Theologische Prüfung nicht bestanden hat, sei es bei der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) oder bei einer anderen Landeskirche, kann sich dieser Prüfung nur noch einmal unterziehen. Bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände kann der Landeskirchenrat eine zweite Wiederholung der Prüfung zulassen.

(2) Auf Antrag der/des Kandidierenden werden während des Vorbereitungsdienstes angefertigte schriftliche Arbeiten, die mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden, für die Wiederholungsprüfung anerkannt.

## § 19

### *Täuschung und Ordnungsverstoß*

(1) Versucht eine Kandidierende/ein Kandidierender das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu

beeinflussen, so ist die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ zu bewerten. In schweren Fällen kann der/die Kandidierende von der Prüfung ausgeschlossen werden; die Prüfung gilt als nicht bestanden. Bei einem sonstigen groben Verstoß gegen die Ordnung kann die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ bewertet werden; Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Wird ein Sachverhalt nach Absatz 1 Satz 1 erst nach Ausfertigung des Zeugnisses bekannt, so ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit „ungenügend“ zu bewerten; der Gesamtdurchschnitt und die Gesamtnote sind zu berichtigen. In schweren Fällen ist die Prüfung als nicht bestanden zu erklären. Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen. Eine Korrektur des Prüfungsergebnisses erfolgt nicht mehr, wenn die Aushändigung des Zeugnisses länger als fünf Jahre zurückliegt.

(3) Die Entscheidungen nach Absatz 1 trifft bei Verstößen, die in der mündlichen Prüfung festgestellt werden, die Prüfungskommission; im Übrigen entscheidet der Landeskirchenrat.

## **Vierter Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### § 20

Der Landeskirchenrat kann die zur Durchführung dieser Ordnung erforderlichen Vorschriften erlassen.

---

Artikel 2 und 3 der Ordnung zur Änderung der Ordnung der Zweiten Theologischen Prüfung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vom 17. März 2010 lauten wie folgt:

#### Artikel 2

##### *Übergangsbestimmungen*

Für Kandidierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits ihren Vorbereitungsdienst begonnen haben, finden die Regelungen der bisher geltenden Ordnung der Zweiten Theologischen Prüfung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vom 1. September 1995 (ABl. S. 137) weiterhin Anwendung.

#### Artikel 3

##### *Inkrafttreten und Ermächtigung*

##### *zu redaktionellen Änderungen und Veröffentlichung in neuer Fassung*

(1) Diese Ordnung tritt am 1. Mai 2010 in Kraft.

(2) Der Landeskirchenrat kann die geänderte Ordnung unter Berücksichtigung der neuen Rechtschreibregeln in der vom 1. Mai 2010 an geltenden Fassung im Amtsblatt bekannt machen.